

Informationen zu den Entlastungsempfehlungen auf Hinwirken der Deutschen Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V. (Herr Dr. Unrau)

- Die drei ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder haben während ihrer z.T. langjährigen Tätigkeit das Unternehmen positiv fortentwickelt und im Zusammenhang mit ihrem Ausscheiden und dem Überleiten ihrer Funktionen auf die neuen Vorstandsmitglieder ein hohes Verantwortungsbewusstsein für das Unternehmen gezeigt.
- Mit Blick auf die Diebstähle und Betrugsfälle ist insbesondere zu berücksichtigen, dass es um Straftaten gegen die Gesellschaft geht, die mit erheblicher krimineller Energie und hohem Organisationsgrad ausgeführt wurden und in die einzelne Mitglieder der Belegschaft involviert waren.
- Nach den forensischen Untersuchungen und dem Rechtsgutachten der Kanzlei Hengeler Mueller bestehen keine Anhaltspunkte für eine eigene unmittelbare Beteiligung von Vorstandsmitgliedern an Betrugsfällen oder Diebstählen und es gibt auch im Übrigen keine Hinweise auf vorsätzliche sonstige Gesetzesverletzungen durch die Vorstandsmitglieder.
- Das Rechtsgutachten der Anwaltskanzlei Hengeler Mueller kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass es zu Unzulänglichkeiten in Bezug auf das Erfordernis einer adäquaten Unternehmensorganisation zum Schutz vor Betrug und Diebstahl, einschließlich einer insoweit unzureichenden Unternehmenskultur zu diesem Risikobereich, gekommen ist. Die Vorstandsmitglieder seien ihrer Leitungs- und Organisationsverantwortlichkeit nicht vollumfänglich nachgekommen.
- Allerdings ist fraglich, ob diese Straftaten tatsächlich verhindert oder das Schadensausmaß reduziert worden wäre, wenn der Vorstand weitergehende Strukturen eingerichtet bzw. Maßnahmen früher ergriffen hätte. Dies bedeutet auch, dass es sehr zweifelhaft ist, ob die Gesellschaft ihre Darlegungslast in einem Zivilprozess gegen die Vorstandsmitglieder in Bezug auf Kausalität und Schaden erfüllen könnte. Aus heutiger Sicht sind alle Maßnahmen ergriffen worden, um möglichst sicherzustellen, dass sich solche Vorkommnisse nicht wiederholen. Die Neubesetzung des Vorstands und die nach vorn gerichtete Arbeit an der Unternehmensspitze soll hierzu maßgeblich beitragen.
- Das Hengeler Mueller-Gutachten kommt ferner zu dem Ergebnis, dass in Bezug auf die festgestellten Versäumnisse der ehemaligen Vorstandsmitglieder keine rechtliche Verpflichtung des Aufsichtsrats bestehe, Ersatzansprüche gegen Vorstandsmitglieder geltend zu machen und es auch unternehmerisch plausibel sei, wenn er solche Ansprüche nicht geltend mache. Nach eigener umfassender Abwägung im Unternehmensinteresse hat der Aufsichtsrat beschlossen, auf Grundlage des Ermittlungsstands von der Geltendmachung von Ersatzansprüchen abzusehen und schlägt in der Hauptversammlung 2025 auch die Entlastung der inzwischen ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder für die Geschäftsjahre 2022/23 und 2023/24 vor. Die Entlastung von Organmitgliedern in der Hauptversammlung impliziert im Übrigen auch keinen Verzicht auf potentielle Ersatzansprüche der Gesellschaft gegen diese.
- Schließlich ist zu betonen, dass das Gutachten der Rechtsanwaltskanzlei Hengeler Mueller für den Aufsichtsrat als unabhängige Stellungnahme zwar wichtig, für die getroffenen Personalentscheidungen aber keineswegs allein oder auch nur primär ausschlaggebend war. Der Aufsichtsrat hat die Personalentscheidungen kraft seiner Personalverantwortung bei einer gesamtheitlichen Sicht auf das Unternehmensinteresse getroffen.
- Es bestehen keine konkreten Anhaltspunkte für Pflichtverletzungen des Aufsichtsrats im Zusammenhang mit den gegen die Gesellschaft gerichteten kriminellen Handlungen und den personellen Änderungen im Vorstand.
- Der Aufsichtsrat ist seinen Kontroll- und Überwachungspflichten jederzeit vollumfänglich nachgekommen. Er hat sich auch sofort, nachdem die ersten Vorfälle bekannt geworden sind, dem Thema intensiv gewidmet, die Lage mit dem Vorstand erörtert und einen

besonderen Ausschuss (Sonderausschuss „Sicherheit“) eingerichtet, der sich über die Lage und die zu treffenden Maßnahmen laufend vom Vorstand hat unterrichten lassen. Ferner hat er das vorgenannte Rechtsgutachten in Auftrag gegeben.

- Mit der Empfehlung für die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats für die Geschäftsjahre 2022/23 und 2023/24 möchten die Unternehmensorgane einerseits eine Gesamtbeurteilung des Verhaltens und der guten Ergebnisse der Organmitglieder abgeben und andererseits die Vorkommnisse abschließen.

Aurubis AG

Hamburg, im März 2025